



INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 165

Auf einen BlickS. 174

BEKANNTMACHUNGEN

ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 10.12.2024

vom 31.03.2025

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 26.02.2025 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

Steuerfrei sind/ist:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und durch Vorlage der Befreiung von der Körperschaftsteuer einen entsprechenden Freistellungsbescheid vorlegen können;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. der Betrieb von Kickern, Billard, Dart und Spielgeräten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Steuer für das Halten oder die Benutzung von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 bemisst sich bei Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe b) nach der Anzahl der Apparate; bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) nach der Bruttokasse. Bruttokasse im Sinne dieser Satzung ist für Geldspielgewinngeräte das Einspielergebnis, welches sich aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse eines jeden Kalendermonats (Erhebungszeitraum) ergibt. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages auf Basis der Bruttokasse sind alle Geldspielgewinngeräte zu berücksichtigen, welche in denselben Räumlichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a) und b)) und mit gleicher Postanschrift aufgestellt sind.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Der Halter hat eine Erklärung für den Erhebungszeitraum gem. § 12 Abs. 6 nach amtlichem Vordruck über die im Stadtgebiet von Krefeld aufgestellten einzelnen Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) und b)), getrennt für alle in Krefeld bestehenden Aufstellorte und die dafür selbst berechnete Steuer, unter Angabe der in Abs. 3 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sind in der Erklärung getrennt nach Aufstellorten und danach aufsteigend nach der Zulassungsnummer vorzunehmen.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (§ 1) ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu entrichten.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der

Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Jeder Halter bzw. Aufsteller hat für Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit im Sinne dieser Satzung eine Steuererklärung getrennt für jeden Kalendermonat bei der Stadt Krefeld jeweils zum 10. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Kalendermonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der in § 6 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen sowie die Steuer für alle im Stadtgebiet von Krefeld bestehenden Aufstellorte einzeln, für jeden Apparat mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gesondert für jeden Aufstellort und insgesamt für alle Aufstellorte selbst zu berechnen. Die Entstehung und Fälligkeit der Steuer ergibt sich aus den §§ 8 und 9 dieser Satzung. Auf die insoweit bestehende Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen nach § 90 der Abgabenordnung wird verwiesen. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Der Vergnügungssteuererklärung (Abs. 6) sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen, bzw. nachzureichen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen.

§ 12 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

(9) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege - § 162 der Abgabenordnung - erfolgen.

§ 13 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 5 Abs. 1

Angabe zur Größe des benutzten Raumes;

§ 7 Abs. 1

Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen;

§ 7 Abs. 2

Nichtzahlung der Sicherheitsleistung;

§ 12 Abs. 1

Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes oder des Aufstellortes;

§ 12 Abs. 4

Verweigerung der Einblicknahme von Geschäftsunterlagen im Sinne dieser Satzung sowie das Betreten der Räumlichkeiten im Sinne des § 99 der Abgabenordnung;

§ 12 Abs. 5

Verweigerung des Auslesens der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit;

§ 12 Abs. 6

Abgabe der Steuererklärung sowie Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten;

§ 12 Abs. 8

Verweigerung der Vorlage der Zählwerksausdrucke;

§ 12 Abs. 9

Verstoß gegen die Nachweispflichten;

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 14, 17 + 20 KAG NRW, in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 31.03.2025

Der Oberbürgermeister

AUFGEBOT VON SPARURKUNDEN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3098110137

Nr. 4170539003

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 03.04.2025

Sparkasse Krefeld

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE EINLEITUNG VON VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNGEN FÜR EIN MÖGLICHES SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT / LINDENSTRASSE

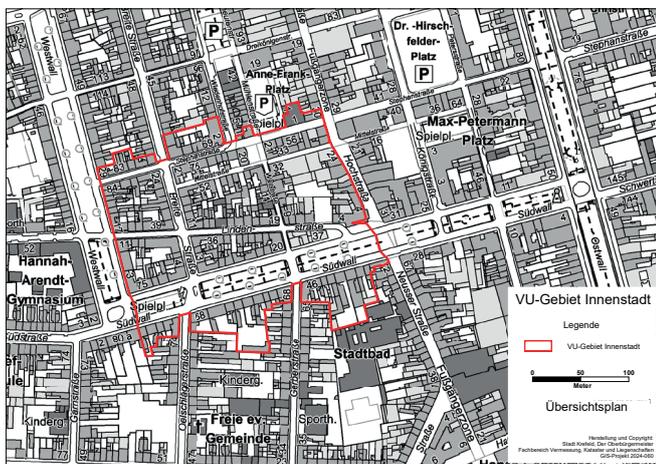
I. Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein mögliches Sanierungsgebiet Innenstadt / Lindenstraße

Aufgrund des § 141 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 26.02.2025 folgenden Einleitungsbeschluss beschlossen:

Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein mögliches Sanierungsgebiet Innenstadt / Lindenstraße.

Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Das Untersuchungsgebiet der vorbereitenden Untersuchungen ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und der Flurstücksübersicht ersichtlich.



Hinweise

Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Gemäß § 138 Abs. 3 BauGB sind die mit der Erhebung der Daten Beauftragten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein nach § 138 Abs. 4 BauGB Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 BauGB Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

II. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 141 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Krefeld, 04.04.2025
gez. Meyer, Oberbürgermeister

Anlage 1: Flurstücksliste

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNR_ZAEHLER
3049	Krefeld	43	572
3049	Krefeld	43	573
3049	Krefeld	43	574
3049	Krefeld	43	575
3049	Krefeld	43	608
3049	Krefeld	43	634
3049	Krefeld	43	666
3049	Krefeld	43	667
3049	Krefeld	43	668
3049	Krefeld	43	669
3049	Krefeld	43	670
3049	Krefeld	43	671
3049	Krefeld	43	672
3049	Krefeld	43	673
3049	Krefeld	43	674
3049	Krefeld	43	675
3049	Krefeld	43	680
3049	Krefeld	43	681
3049	Krefeld	43	682
3049	Krefeld	43	683
3049	Krefeld	43	684
3049	Krefeld	43	685
3049	Krefeld	43	686
3049	Krefeld	43	1274
3049	Krefeld	43	1282
3049	Krefeld	43	1408
3049	Krefeld	43	1410
3049	Krefeld	43	1411
3049	Krefeld	43	1412
3049	Krefeld	43	1452
3049	Krefeld	43	1461
3049	Krefeld	45	1
3049	Krefeld	45	2
3049	Krefeld	45	3
3049	Krefeld	45	4
3049	Krefeld	45	5
3049	Krefeld	45	6
3049	Krefeld	45	7
3049	Krefeld	45	8
3049	Krefeld	45	9
3049	Krefeld	45	10
3049	Krefeld	45	11
3049	Krefeld	45	13
3049	Krefeld	45	14
3049	Krefeld	45	15
3049	Krefeld	45	16
3049	Krefeld	45	17
3049	Krefeld	45	18
3049	Krefeld	45	19

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 15 | Donnerstag, 10. April 2025 Seite 169

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNR_ZAEHLER
3049	Krefeld	45	20
3049	Krefeld	45	22
3049	Krefeld	45	23
3049	Krefeld	45	24
3049	Krefeld	45	25
3049	Krefeld	45	30
3049	Krefeld	45	33
3049	Krefeld	45	34
3049	Krefeld	45	35
3049	Krefeld	45	36
3049	Krefeld	45	37
3049	Krefeld	45	38
3049	Krefeld	45	39
3049	Krefeld	45	40
3049	Krefeld	45	41
3049	Krefeld	45	42
3049	Krefeld	45	43
3049	Krefeld	45	44
3049	Krefeld	45	45
3049	Krefeld	45	46
3049	Krefeld	45	49
3049	Krefeld	45	50
3049	Krefeld	45	51
3049	Krefeld	45	52
3049	Krefeld	45	53
3049	Krefeld	45	54
3049	Krefeld	45	55
3049	Krefeld	45	56
3049	Krefeld	45	58
3049	Krefeld	45	59
3049	Krefeld	45	60
3049	Krefeld	45	61
3049	Krefeld	45	62
3049	Krefeld	45	63
3049	Krefeld	45	64
3049	Krefeld	45	65
3049	Krefeld	45	66
3049	Krefeld	45	67
3049	Krefeld	45	69
3049	Krefeld	45	70
3049	Krefeld	45	71
3049	Krefeld	45	73
3049	Krefeld	45	74
3049	Krefeld	45	112
3049	Krefeld	45	113
3049	Krefeld	45	114
3049	Krefeld	45	115
3049	Krefeld	45	116
3049	Krefeld	45	117

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 15 | Donnerstag, 10. April 2025 Seite 170

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNR_ZAEHLER
3049	Krefeld	45	20
3049	Krefeld	45	22
3049	Krefeld	45	23
3049	Krefeld	45	24
3049	Krefeld	45	25
3049	Krefeld	45	30
3049	Krefeld	45	33
3049	Krefeld	45	34
3049	Krefeld	45	35
3049	Krefeld	45	36
3049	Krefeld	45	37
3049	Krefeld	45	38
3049	Krefeld	45	39
3049	Krefeld	45	40
3049	Krefeld	45	41
3049	Krefeld	45	42
3049	Krefeld	45	43
3049	Krefeld	45	44
3049	Krefeld	45	45
3049	Krefeld	45	46
3049	Krefeld	45	49
3049	Krefeld	45	50
3049	Krefeld	45	51
3049	Krefeld	45	52
3049	Krefeld	45	53
3049	Krefeld	45	54
3049	Krefeld	45	55
3049	Krefeld	45	56
3049	Krefeld	45	58
3049	Krefeld	45	59
3049	Krefeld	45	60
3049	Krefeld	45	61
3049	Krefeld	45	62
3049	Krefeld	45	63
3049	Krefeld	45	64
3049	Krefeld	45	65
3049	Krefeld	45	66
3049	Krefeld	45	67
3049	Krefeld	45	69
3049	Krefeld	45	70
3049	Krefeld	45	71
3049	Krefeld	45	73
3049	Krefeld	45	74
3049	Krefeld	45	112
3049	Krefeld	45	113
3049	Krefeld	45	114
3049	Krefeld	45	115
3049	Krefeld	45	116
3049	Krefeld	45	117

KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 15 | Donnerstag, 10. April 2025 Seite 171

GEMARKUNGSSCHLUESSEL	GEMARKUNGSNAME	FLURNR	FLURSTUECKSNR_ZAEHLER
3049	Krefeld	48	314
3049	Krefeld	48	315
3049	Krefeld	48	316
3049	Krefeld	48	317
3049	Krefeld	48	318
3049	Krefeld	48	319
3049	Krefeld	48	320
3049	Krefeld	48	321
3049	Krefeld	48	322
3049	Krefeld	48	324
3049	Krefeld	48	325
3049	Krefeld	48	326
3049	Krefeld	48	328
3049	Krefeld	48	329
3049	Krefeld	48	330
3049	Krefeld	48	331
3049	Krefeld	48	332
3049	Krefeld	48	333
3049	Krefeld	48	334
3049	Krefeld	48	335
3049	Krefeld	48	336
3049	Krefeld	48	359
3049	Krefeld	48	360
3049	Krefeld	48	411
3049	Krefeld	48	429
3049	Krefeld	48	430
3049	Krefeld	48	517
3049	Krefeld	48	525
3049	Krefeld	48	526

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW

AKTENZEICHEN: 60.90.02-001/2024-006
DORTMUND, DEN 02.04.2025

ANTRAG DER RWE POWER AG AUF „ZU- LASSUNG DES RAHMENBETRIEBSPLANS FÜR DEN BAU UND BETRIEB DER RHEIN- WASSERTRANSPORTLEITUNG ZU DEN TAGEBAUEN GARZWEILER UND HAM- BACH EINSCHLIESSLICH RHEINWASSE- RENTNAHME“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch. (VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse registrator-do@bra.nrw.de mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekonsultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

» bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

» unter der E-Mail-Adresse registrator-do@bra.nrw.de

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem Stichwort **Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmehauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a BBergG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - › Einwanderinnen und Einwander (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - › Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - › Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - › Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - › Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - › Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.

8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> unter Downloads.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht: <https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Elsdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.04. – 13.04.2025

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46

47805 Krefeld

80 48 04

18.04. – 20.04.2025

Frank Angele

Bruckersche Straße 198

47839 Krefeld

75 73 25

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.